

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e953ab5-dc90-3a37-b36f-23ea5c74509b>

Bibliografie	
Titel	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
Amtliche Abkürzung	1. SprengV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2-1

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (

BGBl. I S. 169)

Zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238)

Inhaltsübersicht	§§
------------------	----

Abschnitt I

Anwendungsbereich des Gesetzes

[1 - 5](#)

Abschnitt II

Anforderungen an Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sowie sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör

[6 - 8](#)

Abschnitt III

Verfahren bei der Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör; Führen von Listen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

[9 - 13](#)

Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften über die Kennzeichnung, die Verpackung und das Überlassen an andere

[14 - 19](#)

Abschnitt V

Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände

[20 - 24](#)

Inhaltsübersicht	§§
Abschnitt VI	
Sonstige Vorschriften über explosionsgefährliche Stoffe	25 - 28
Abschnitt VII	
Fachkunde und Prüfungsverfahren	29 - 31
Abschnitt VIII	
Staatlich anerkannte Lehrgänge	32 - 37
Abschnitt IX	
Beseitigung von Zugangsbeschränkungen, Nachweis der Fachkunde	38 - 40a
Abschnitt X	
Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 16 des Gesetzes	41 - 44
Abschnitt XI	
Sachverständigenausschuss	45
Abschnitt XII	
Ordnungswidrigkeiten	46 - 47
Abschnitt XIII	
Übergangs- und Schlussvorschriften	48 - 50
Anlagen	
Anforderungen an die Zusammensetzung und die Beschaffenheit von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör	Anlage 1
Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von elektrischen Brückenzündern der Typen A, U und HU, an die Kategorisierung pyrotechnischer Sätze sowie an die Klassifizierung von Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren	Anlage 2

Inhaltsübersicht	§§
	Anlage 3
Zeichen für Sprengzubehör nach § 6 Absatz 4 Satz 2	Anlage 4
Markierung von Sprengstoffen nach § 6a Abs. 2	Anlage 5
Schutzabstände für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F4 (Feuerwerkskörper) und T2 (pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater)	Anlage 6